

Version 1.0.

04.03.2022

Musterformulierung gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 Mahnungen der Netzbetreiber und Lieferanten

1. Einleitung

Gemäß § 82 Abs 3 EIWOG 2010 sind Netzbetreiber und Lieferanten in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet, den betreffenden Kunden zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Bei jeder Mahnung sind die betreffenden Kunden auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie auf das Recht auf Versorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 (Grundversorgung) hinzuweisen.

Dafür sind die im Folgenden zur Verfügung gestellten Musterformulierungen zu verwenden:

2. Musterformulierungen

(Fettdruck) **„Sie haben Fragen? Melden Sie sich bei uns!**

Sie können sich jederzeit an [Beratungsstelle des Unternehmens] wenden, wenn Sie Probleme haben, Ihre Rechnung zu bezahlen. Wir beraten Sie zu Themen wie zum Beispiel Zahlungsschwierigkeiten, Lieferantenwechsel, Stromkosten und Energieeffizienz.

Unsere Kontaktdaten: [zumindest Telefonnummer/Durchwahl und Email-Adresse].“

(Fettdruck) **„Im Fall des Falles: Ihr Recht auf Grundversorgung.**

Sie haben die Möglichkeit, sich auf die Grundversorgung mit Strom zu berufen (§ 77 EIWOG 2010, „Pflicht zur Grundversorgung“). Das ist bei jedem Lieferanten möglich, der an Ihrer Adresse Strom liefert. Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an.

(Fettdruck) Was bringt die Grundversorgung?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Eine Übersicht über alle verfügbaren Lieferanten an Ihrer Adresse finden sie im Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde E-Control unter www.e-control.at/tk.

Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.“

[Für Lieferanten:] „Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter [Link, an dem der GV-Tarif veröffentlicht wird] und unter www.e-control.at/grundversorgung.“

[Für Netzbetreiber:] „Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter www.e-control.at/grundversorgung.“

Bei Fragen melden Sie sich bei uns unter [Kontaktdaten].“